

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Stipendien für Künstlerinnen und Künstler zur Förderung ihrer künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 im Jahr 2020

Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.08.2020

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt freischaffenden, professionell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Einzelstipendien. Das Land will die Künstlerinnen und Künstler dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die Corona-Epidemie fortzusetzen.

Aus Gründen der Erhaltung und Weiterentwicklung der NRW-Kulturszene werden mit dem Stipendienprogramm Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Künstlerinnen und Künstlern des Landes unter den besonderen durch die Pandemie hervorgerufenen Einschränkungen ermöglichen, ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bis zum Jahresende 2020 aufrecht zu erhalten. Insbesondere sollen sie in die Lage versetzt werden, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzeptionieren oder umzusetzen oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren.

Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhalts. Sie verfolgen einen darüberhinausgehenden Zweck. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen nordrhein-westfälischen Kulturszene. Das Stipendium soll den Künstlerinnen und Künstlern eine materielle Unterstützung für die genannten künstlerischen Tätigkeiten zur Verfügung stellen.

Die Stipendien werden nach Maßgabe dieses Runderlasses und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung im Sinne von Buchstabe A Nummer II des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 – I C 2 - 0044-1.1.7 – vergeben. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

Gefördert werden können künstlerische Vorhaben bzw. künstlerische Projekte sowie die Entwicklung oder die Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung.

2. Antragsberechtigte

Für die Stipendien können sich freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler aller künstlerischen Sparten als Einzelperson bewerben.

Antragsberechtigt sind nur Künstlerinnen und Künstler, die nachweislich ihren Erstwohnsitz in NRW haben. Der Antrag an das Einwohnermeldeamt muss vor dem 11.3.2020 gestellt und positiv beschieden worden sein. Ein Verlegen des Erstwohnsitzes außerhalb Nordrhein-Westfalens vor dem 31.12.2020 kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme des Stipendiums führen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweisen können, dass sie durch die Corona-Pandemie erhebliche bis existenzbedrohende finanzielle Nachteile erfahren haben.

3. Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die professionelle künstlerische Arbeit. Als Nachweis gilt die künstlerische Biographie, die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, sofern der Antrag auf Mitgliedschaft vor dem 01.04.2020 gestellt worden ist, oder die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Künstlerverband, sofern diese bereits vor dem 01.04.2020 bestanden hat. Zudem müssen zwei Referenzen in Form von Personen oder Stellen, die Auskunft über die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers geben können, als Nachweis angegeben werden.

4. Art, Umfang und Höhe des Stipendiums

Die bewilligende Stelle entscheidet in der Reihenfolge des Antragseingangs. Die nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung wird in Höhe von 7.000 EUR gewährt. Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen.

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf den Internetseiten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierungen.

Für die Antragstellung wird ab dem 10. August 2020 ein Online-Formular auf der Internetseite des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 30. September 2020.

Über die Vergabe der Stipendien entscheiden die Bezirksregierungen als bewilligende Stellen. Die Auszahlung an die Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt direkt durch die bewilligende Stelle in einer Rate.

5.2. Auskunftspflichten, Prüfung

Die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie entstandene wirtschaftliche Notlage ist im Antragsformular zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Prüfung der Notlage vor. Dafür sind ihr auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die für die Stipendien relevanten Unterlagen (u.a. Einkommensteuerbescheid, Nachweis über die

Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder einem einschlägigen Künstlerverband) müssen dafür 10 Jahre ab Gewährung aufbewahrt werden. Die Bewilligungsbehörde wird zumindest stichprobenartig eine hinreichende Prüfung der erfolgten Bewilligungen unter Vorlage von Belegen durchführen.

5.3. Tätigkeitsbericht

Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichten sich mit der Antragstellung, ihre durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit in Form eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle unaufgefordert bis zum 30.06.2021 zuzuleiten. Für den Fall, dass Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster präsentiert werden sollen, räumen die Stipendiatinnen und Stipendiaten dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen die Nutzungsrechte ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Rücknahme des Stipendiums

Das Stipendium wird zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Auch kann das Stipendium zurückgenommen werden, wenn kein Sachbericht bei der bewilligenden Stelle bis zum 30.6.2021 eingereicht wurde. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

6.2. Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendiums ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

Die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts sind für alle an der Abwicklung des Verfahrens beteiligten Personen und Stellen verbindlich.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft

Düsseldorf, den 10.08.2020